

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.059.267 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	74.597.187 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	728.157 EUR
somit auf	73.869.030 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	68.344.462 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	72.890.645 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	678.465 EUR im Ergebnisplan*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.482.724 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.797.495 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	73.314.771 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.050.569 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

01.01.01, 01.01.02, 01.01.03, 01.01.04, 01.01.05, 01.01.06, 01.02.01, 01.03.01, 01.03.02, 01.03.03, 01.04.01, 01.05.01, 01.06.01, 01.06.02, 01.06.03, 01.06.04, 01.07.01, 01.08.01, 01.08.02, 01.08.03, 01.08.04, 01.08.05, 02.01.01, 02.01.02, 02.02.01, 02.02.02, 02.03.01, 02.03.02, 02.03.03, 02.04.01, 02.05.01, 03.01.01, 03.01.02, 03.01.03, 03.01.04, 03.01.05, 03.01.10, 03.01.11, 03.01.12, 03.01.14, 04.01.01, 04.03.01, 04.03.02, 04.03.03, 04.03.04, 04.03.05, 05.01.01, 05.02.01, 05.03.01, 05.03.02, 05.03.03, 05.03.04, 05.03.05, 05.03.06, 06.01.01, 06.01.02, 06.02.01, 06.02.02, 06.02.03, 06.03.01, 06.03.02, 06.03.03, 06.03.04, 07.01.01, 08.01.01, 08.02.01, 08.02.02, 08.03.01, 08.03.02, 08.03.03,

09.01.01, 09.01.02, 09.01.03, 09.01.04, 10.01.01, 10.02.01, 10.03.01, 10.04.01, 10.05.01, 11.02.01, 12.01.01, 12.01.02, 12.02.01, 12.03.01, 12.03.02, 13.01.01, 13.01.02, 13.01.03, 13.03.01, 14.01.01, 14.01.02, 14.01.03, 15.01.01, 15.01.02, 15.01.03 und 16.01.01.

* Entspricht dem Anteil des globalen Minderaufwandes, der auf Auszahlungen entfällt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 11.314.771 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 7.681.480 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 54.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 247 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 755 v.H.
 - 2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.
- (Die Steuersätze haben aufgrund der Festsetzung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsauszahlungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW ab 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen auszuweisen.

§ 9

(1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten bis zu einer Höhe von 150.000 EUR.

§ 10

(1) Folgende Aufwendungen bzw. Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
Personalaufwendungen, Aufwendungen für die laufende Bauunterhaltung, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftungsaufwendungen (Energie, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung), Stadtbetriebsleistungen, Softwarepflege, Aufwand für Rechenzentren, Dienst- und Schutzkleidung, Betriebsaufwand für Reise-, Porto-, Fernsprech-, Papier-, Bekanntmachungs-, Gerichts-, Anwalts-, und Prozesskosten, Fachbücher, Zinsaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Auszahlungen für Hard- und Software (außerhalb von Schulen) sowie Kredittilgung.

(2) Spezielle Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit werden in den Teilplänen dargestellt.

(3) Innerhalb eines Produktes sind ohne Aufwendungen in Nr. 1 und Nr. 2 alle Aufwendungen einer Aufwandsart gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 23.12.2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 10.01.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 10.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-wetter.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 13.01.2022

gez.
Hasenberg